



Pressemitteilung

29.08.2018

Seite 1 von 2

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im Rechtsstreit SJZ gegen Kreisstadt Siegburg zurückgewiesen

Aktenzeichen

PM 6/18

Richter am Amtsgericht

Christoph Turnwald

Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-399

Richter am Amtsgericht

Hauke Rudat

stellv. Pressedezernent

Durchwahl

02241/305-397

I.

Mit Beschluss vom 28.08.2018 (Az. 108 C 126/18) wurde der gegen die Kreisstadt Siegburg gerichtete Antrag des Fördervereins Selbstverwaltetes Jugendzentrum Siegburg e.V. (SJZ), ihm im Wege der einstweiligen Anordnung wieder den Besitz an den in der Vergangenheit überlassenen Räumen der früheren Hauptschule Innere Stadt im Haufeld einzuräumen, zurückgewiesen.

Diese Entscheidung im beantragten „Eilverfahren“ wird im Wesentlichen damit begründet, dass der SJZ keine gesteigerte Eilbedürftigkeit dargelegt habe, die eine Vorwegnahme der Entscheidung im Hauptsacheverfahren rechtfertige:

„Im Eilverfahren kann im Wege einer sogenannten Leistungsverfügung nur ausnahmsweise dasjenige verlangt werden, was Gegenstand des Hauptsacheverfahrens ist. Voraussetzung hierfür ist, dass eine gesteigerte Eilbedürftigkeit vorliegt, der Antragsteller demnach auf die sofortige Erfüllung etwa aufgrund einer existentiellen Not- / Zwangslage dringend angewiesen ist oder die Handlung so kurzfristig zu erbringen ist, dass die Erwirkung eines Titels im Hauptsacheverfahren nicht möglich ist [...]. Denn dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes steht das ebenso schutzwürdige Interesse des Antragsgegners entgegen, nicht in einem mit nur eingeschränkten Erkenntnis- und Beweismöglichkeiten ausgestalteten summarischen Verfahren zu einer Erfüllung des begehrten Anspruches verpflichtet zu werden [...]. Der Erlass einer auf endgültige Befriedigung des Erfüllungsanspruches gerichteten einstweiligen Verfügung kommt deshalb nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht.

Der vorliegend zur Entscheidung gestellte Antrag ist auf eine derartige Vorwegnahme der Hauptsache durch Erlass einer Leistungsverfügung

Anschrift

Neue Poststr. 16

53721 Siegburg

Telefon

02241 305-0

Telefax:

02241/305-270

Verkehrsanhörung:

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle Bahnhof;

Parkplätze /-häuser

Zentrum Markt



Pressemitteilung

29.08.2018

Seite 2 von 2

gerichtet, da der Antragsteller im Eilverfahren die gleiche Rechtsfolge begehrt, welche er auch im Hauptsacheverfahren geltend macht. Die besonderen Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Leistungsverfügung sind jedoch weder schlüssig dargetan noch glaubhaft gemacht.

Dass der Antragsteller im Sinne einer existenzgefährdenden Not- / Zwangslage auf die sofortige Einräumung des Besitzes an den Räumlichkeiten angewiesen sei, wird auch von Antragstellerseite nicht behauptet. [...]"

Der SJZ hat die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung sofortige Beschwerde einzulegen, über die das Landgericht Bonn zu entscheiden hätte.

II.

Das Hauptsacheverfahren wird hier unter dem Aktenzeichen 108 C 98/18 geführt. Der Güte- und Verhandlungstermin findet statt am

Mittwoch, 26.09.2018 um 11:30 Uhr im Sitzungssaal 32.

Medienvertreter, die an einer Bild- oder Fernsehberichterstattung interessiert sind, werden gebeten, sich bis Freitag, den 21.09.2018, 11:00 Uhr, bei der Pressestelle des Amtsgerichts Siegburg per E-Mail (pressestelle@ag-siegburg.nrw.de) unter Angabe des vollständigen Namens und des Arbeit- / Auftraggebers anzumelden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Zutritt zum Sitzungssaal nicht gewährleistet werden kann. Im Übrigen benötigen Journalisten keine Akkreditierung.

Christoph Turnwald
Pressedezernent